Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 Ausgegeben Danzig, den 4. Mai 1938

Inhalt:

69

Verordnung

betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu den zwischen der Republik Polen und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die gegenseitige Anerkennung von Schiffseichungszeugnissen und Hafenabgaben geschlossenen Verträgen vom 31. März 1936.

Vom 19. April 1938.

Auf Grund der Verordnung betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird den am 31. März 1936 zwischen der Republik Polen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossenen Verträgen über die gegenseitige Anerkennung von Schiffseichungszeugnissen und Hafenabgaben zugestimmt.

Die Freie Stadt Danzig ist diesen Verträgen mit Wirkung vom 10. März 1937 beigetreten. Der maßgebliche Wortlaut der Verträge, der hiermit in Bezug genommen wird, liegt beim Senat der Freien Stadt Danzig, Abteilung Wirtschaft, zur Einsichtnahme aus.

Die deutsche Übersetzung der Verträge wird nachstehend veröffentlicht.

Danzig, den 19. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3/38 Greiser Huth

Moskau, den 31. März 1936.

Polnische Botschaft
Nr. 99/2.

Herr Volkskommissar!

Zur Erleichterung der Seeschiffahrt zwischen der Republik Polen und dem Verband der Sozialistischen Räte-Republiken beehre ich mich, der Regierung des Verbandes der Sozialistischen Räte-Republiken im Auftrage meiner Regierung folgendes Übereinkommen vorzuschlagen:

1. Schiffe, die unter der polnischen Flagge fahren, mit von den zuständigen polnischen Behörden ausgestellten Eichungszeugnissen versehen sind und die Häfen des Verbandes der Sozialistischen Räte-Republiken anlaufen, ebenso wie Schiffe, die unter der Flagge des Verbandes der Sozialistischen Räte-Republiken fahren, mit von dem Register des Verbandes der Sozialistischen Räte-Republiken ausgestellten Eichungszeugnissen versehen sind und polnische Häfen anlaufen, werden keiner neuen Vermessung in Verbindung mit der Erhebung von Hafenabgaben oder andern Gebühren in den Häfen unterliegen.

Diese Angaben und Gebühren werden auf Grund der entsprechenden Angaben berechnet, die in dem Schiffeichungs-Zeugnis vermerkt sind.

2. Im Falle der Änderung der Vorschriften über die Vermessung des Tonnengehalts der Seeschiffe, die zur Zeit in Polen oder dem Verbande der S.R.R. gelten, wird die Angelegenheit der gegenseitigen Anerkennung der auf Grund der oben erwähnten neuen Vorschriften erteilten Eichungszeugnisse der Erwägung auf diplomatischem Wege unterliegen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 5. 1938.)

3. Die Regierung Polens, der die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig auf Grund internationaler Verträge zusteht, behält sich das Recht vor, während der Dauer der Verbindlichkeit dieses Übereinkommens auf diplomatischem Wege zu erklären, daß die Freie Stadt Danzig die Verpflichtungen annimmt und die Rechte erwirbt, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben.

4. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft am 30. Tage vom Datum der gegenseitigen Notifizierung der vertragschließenden Parteien, daß jede von ihnen das Übereinkommen genehmigt hat.

Die Kündigung dieses Übereinkommens kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

Indem ich dieses zu Ihrer Kenntnis gebe, beehre ich mich, Sie um Mitteilung zu bitten, ob die Regierung des Verbandes der S.R.R. das in dieser Note vorgeschlagene Übereinkommen annimmt.

Genehmigen Sie . . . .

(—) J. Lukasiewicz.

Herrn
Borys Stomniakow
Vertreter des Volkskommissars
für auswärtige Angelegenheiten
in Moskau.

Polnische Botschaft
Nr. 99/2.

Moskau, den 31. März 1936.

Herr Volkskommissar!

Zur Erleichteurng der Seeschiffahrt zwischen der Republik Polen und dem Verband der Sozialistischen Räte-Republiken beehre ich mich im Auftrage meiner Regierung der Regierung des Verbandes der S.R.R. folgendes Übereinkommen vorzuschlagen:

1. Die Hafenbehörden der Republik Polen werden von Schiffen unter der Flagge des Verbandes der S.R.R., die die Häfen der Republik Polen anlaufen, keine anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren erheben als die, die in den Häfen der Republik Polen von Schiffen erhoben werden, die unter der Flagge der meistbegünstigten Staaten fahren.

2. Die Hafenbehörden des Verbandes der S.R.R. werden von Schiffen unter der Flagge der Republik Polen, die die Häfen des Verbandes der S.R.R. anlaufen, keine anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren erheben, als die, die in den Häfen des Verbandes der S.R.R. von Schiffen erhoben werden, die unter der Flagge der meistbegünstigten Staaten fahren.

3. Die Regierung Polens, der die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig auf Grund internationaler Verträge zusteht, behält sich das Recht vor, während der Dauer der Verbindlichkeit dieses Übereinkommens auf diplomatischem Wege zu erklären, daß die Freie Stadt Danzig die Verpflichtungen annimmt und die Rechte erwirbt, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben.

4. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft am 30. Tage vom Datum der gegenseitigen Notifizierung der vertragschließenden Parteien, daß jede von ihnen das Übereinkommen genehmigt hat.

Die Kündigung dieses Übereinkommens kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

Indem ich dieses zu Ihrer Kenntnis gebe, beehre ich mich, Sie um Mitteilung zu bitten, ob die Regierung des Verbandes der S.R.R. das in dieser Note vorgeschlagene Übereinkommen annimmt.

Genehmigen Sie . . . .

(—) J. Lukasiewicz.

Herrn Borys Stomniakow
Vertreter des Volkskommissars
für auswärtige Angelegenheiten
in Moskau.

70

Verordnung

über die Abänderung der (Deutschen) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung.

Vom 20. April 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die (Deutsche) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung (G.Bl. 1923 S. 681, 1101, 1242; 1924 S. 425; 1926 S. 65; 1931 S. 645; 1933 S. 603) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „0,25 Gulden" durch die Worte „0,50 Gulden" ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 4 werden am Schluß hinter den Worten „die Hälfte der Gebühr" die Worte „mindestens 1 Gulden" hinzugesetzt.
3. Im § 4 werden am Schluß hinter den Worten „bestimmten Gebühr" die Worte „mindestens 1 Gulden" hinzugesetzt.
4. Im § 6 Abs. 1 werden am Schluß hinter den Worten „Viertel der Gebühr" die Worte „mindestens 0,50 und höchstens 50,— Gulden" hinzugesetzt.
5. Im § 6 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Hälfte der Gebühr" die Worte „in den Fällen der §§ 3 und 4 jedoch mindestens 1 und höchstens 100 Gulden" hinzugesetzt.
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher von dem auf volle 10 Gulden aufgerundeten Betrage des Erlöses

   bis zu 100 Gulden einschließlich . . . . 5 v.H.
   von dem Mehrbetrage bis zu 300 Gulden einschließlich . . . . . . 3 v.H.
   von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Gulden einschließlich . . . . . . 2 v.H.
   von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Gulden einschließlich . . . . . . 1 v.H.
   von dem Mehrbetrage . . . . $\frac{1}{2}$ v.H.

   mindestens jedoch 1 Gulden.
7. Als § 7a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   § 7a

   Für die Mitwirkung bei einer vom Vollstreckungsgerichte gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung angeordneten besonderen Art der Verwertung einer gepfändeten Sache erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 vom Hundert des Erlöses, mindestens jedoch 2 Gulden und höchstens 20 Gulden. Besteht die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers lediglich in der Übergabe oder Übersendung der Sache, so erhält er eine Gebühr von 2 Gulden. Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.
8. Im § 13 werden die Worte „0,25 Gulden" durch die Worte „0,50 Gulden" ersetzt.
9. Im § 16 Nummer 7 werden hinter dem Worte „Tieren" die Worte „ferner in angemessenen Grenzen die Kosten für unbedingt notwendige Arbeitshilfe und für notwendige und verkehrsübliche Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln zur Beförderung von Sachen und Personen" hinzugesetzt.
10. Als § 27 und § 28 werden folgende Vorschriften zugesetzt:

    § 27

    Dem Senat bleibt vorbehalten, den Gerichtsvollziehern an Stelle von Gebühren und Auslagen, die sie auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, eine anderweitige Vergütung zu gewähren.

    Von den ersatzpflichtigen Personen sind jedoch stets die Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben.

§ 28

Dem Senat bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf die die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, die in jenen Gesetzen den Gerichtsvollziehern nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft.

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, den Text der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher neu bekannt zu machen unter Berücksichtigung aller bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung erfolgten Abänderungen. Er kann dabei sprachliche Unstimmigkeiten beseitigen und die Fassung des Textes dem Sprachgebrauch der neueren Gesetzgebung anpassen.

Danzig, den 20. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 32[61] Greiser Rettelsky

71

Bekanntmachung

der geltenden Fassung der (deutschen) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 20. April 1938.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über die Abänderung der (deutschen) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Danzig geltenden Fassung vom 20. April 1938 (G. Bl. S. 131) wird nachstehend der Wortlaut in der am 1. Juni 1938 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Danzig, den 20. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 32[61] Greiser Rettelsky

Deutsche Gebührenordnung

für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung. Vom 20. April 1938.

§ 1

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Die Gebühr für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Zivilprozeßordnung § 175), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozeßordnung § 194) sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung beträgt 0,50 Gulden.

Stellt der Gerichtsvollzieher persönlich ohne Inanspruchnahme der Post zu, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Postgebühren, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Ist mit der Zustellung eine Aufforderung gemäß § 840 der Zivilprozeßordnung oder bei der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen das Darbieten einer Entschädigung (Strafprozeßordnung § 220 Abs. 2) verbunden, oder ist dem Empfänger zugleich mit der Zustellung eine Urkunde vorzulegen, so erhöht sich die Gebühr um weitere 0,50 Gulden.

Ist die versuchte persönliche Zustellung ohne Erfolg geblieben, weil die Wohnung des Empfängers nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Für die Beglaubigung eines ihm zum Zwecke der Zustellung übergebenen Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher außerdem eine Gebühr von 0,10 Gulden für die Seite. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Wird der Zustellungsauftrag vor seiner Erledigung zurückgenommen, so erhält der Gerichtsvollzieher unbeschadet der Gebühr für eine bereits vorgenommene Beglaubigung 0,25 Gulden.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (Zivilprozeßordnung § 189 Abs. 2) gilt als eine Zustellung.

§ 3

Die Gebühr für die Pfändrung von beweglichen körperlichen Sachen (Zivilprozeßordnung §§ 808, 809), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Zivilprozeßordnung § 810), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Zivilprozeßordnung § 831) beträgt:

von dem auf 10 Gulden aufgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung
- bis zu 100 Gulden einschl. . . . . 2 v.H.
- von dem Mehrbetrage bis zu 500 Gulden einschl. . . . . 1 v.H.
- von dem Mehrbetrage . . . . $1/2$ v.H.

mindestens jedoch 1 Gulden.

Erfolgt die Pfändung zur Vollziehung eines Arrestes, so ist der in dem Arrestbefehle nach § 923 der Zivilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag maßgebend. Bei der Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes (Zivilprozeßordnung § 931) ist der Mindestbetrag der Gebühr 4 Gulden.

Nimmt die Pfändung mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um die Hälfte, jedoch höchstens um je 4 Gulden.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, § 812 der Zivilprozeßordnung zu unterbleiben hatte, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, mindestens 1 Gulden.

§ 4

Für die Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 790, 847, 854 der Zivilprozeßordnung sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der im § 3 bestimmten Gebühr, mindestens 1 Gulden.

§ 5

Werden Pfandstücke, die im Gewahrsam des Schuldners belassen sind, zum Zwecke der Versteigerung oder aus einem anderen Grunde aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Gulden.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

§ 6

Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 3, 4 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er ein Viertel der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 und höchstens 50 Gulden.

Hat eine Vollstreckungshandlung der in den §§ 3, 4, 5 bezeichneten Art, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder, weil im Falle des § 5 die Pfandstücke nicht mehr vorgefunden wurden, nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, in den Fällen der §§ 3 und 4 jedoch mindestens 1 und höchstens 100 Gulden. Das gleiche gilt, wenn die Vollstreckungshandlung deshalb unterblieben ist, weil die Wohnung des Schuldners oder des Dritten, bei dem die Vollstreckungshandlung erfolgen sollte, nicht zu ermitteln war oder weil sich der Dritte zur Herausgabe nicht bereit erklärt hat.

Betreffen die im Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen Teile der beizutreibenden Forderung, so sind die Gebühren von jedem Teile besonders zu berechnen. Es darf jedoch nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Forderung unter Zugrundelegung der höchsten zum Ansatz kommenden Gebühr erhoben würde.

§ 7

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem auf volle 10 Gulden aufgerundeten Betrage des Erlöses:

bis zu 100 Gulden einschließlich	5 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zu 300 Gulden einschließlich	3 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Gulden einschließlich	2 v. H.
von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Gulden einschließlich	1 v. H.
von dem Mehrbetrage	½ v. H.

mindestens jedoch 1 Gulden.

Ist ein zum Zuschlag führendes Gebot nicht abgegeben, so beträgt die Gebühr 1 Gulden.

Ist die Versteigerung oder der Verkauf, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Vollstreckungsauftrags, auf Antrag des Gläubigers, infolge Leistungen an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung, oder, weil die Pfandstücke nicht mehr vorhanden waren, unterblieben, so beträgt die Gebühr 1 Gulden.

Hat der Versteigerungstermin auf Antrag des Gläubigers oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung nicht stattgefunden, oder ist der Versteigerungstermin infolge ungenügender Gebote erfolglos geblieben, so erhält der Gerichtsvollzieher für die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins eine Gebühr von 0,50 Gulden.

§ 7a

Für die Mitwirkung bei einer vom Vollstreckungsgericht gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung angeordneten besonderen Art der Verwertung einer gepfändeten Sache erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 vom Hundert des Erlöses, mindestens jedoch 2 Gulden und höchstens 20 Gulden. Besteht die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers lediglich in der Übergabe oder Übersendung der Sache, so erhält er eine Gebühr von 2 Gulden. Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

§ 8

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Übergabe derselben (Zivilprozeßordnung § 883) eine Gebühr von 2,50 Gulden. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Schuldner an den zur Vornahme der Vollstreckungshandlung erschienenen Gerichtsvollzieher freiwillig leistet.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Gulden.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§ 9

Die Vorschriften des § 8 finden auf die Wegnahme einer Person mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die doppelten Gebührensätze erhoben werden.

§ 10

Der Gerichtsvollzieher erhält:

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Zivilprozeßordnung § 885),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Zivilprozeßordnung § 892),

eine Gebühr von 4 Gulden.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Gulden.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§ 11

Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 8, 9, 10 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er eine Gebühr von 0,50 Gulden.

Ist die Vollstreckungshandlung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder deshalb unterblieben, weil die Wohnung des Schuldners oder der Ort, an dem die Handlung vorzunehmen war, nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Gulden.

§ 12

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 12,50 Gulden, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2,50 Gulden.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein einer der in den §§ 904, 906 der Zivilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 4 Gulden.

Die Vorschriften im § 6 Abs. 1, 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Abs. 1 dieser Vorschrift eine Gebühr von 1 Gulden und im Falle des Abs. 2 eine Gebühr von 2,50 Gulden erhoben wird.

§ 13

Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 von dem auf volle 10 Gulden aufgerundeten Betrage

bis zu 100 Gulden einschl. . . . . 1/2 v. H.
von dem Mehrbetrage . . . . 1/4 v. H.
mindestens jedoch 0,50 Gulden.

§ 14

Die in den §§ 3 bis 13 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Zivilprozeßordnung §§ 758, 759, 813, 814);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Zivilprozeßordnung §§ 822, 823);
4. die Annahme und Quittierung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntgabe der Versteigerung.

§ 15

Wird eine Zustellung oder eine Vollstreckungshandlung auf Antrag zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen, oder versucht, so wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 16

An baren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für Postvordrucke;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie zur Durchsuchung weiblicher Schuldner zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten sowie der Erhaltung von Tieren, ferner in angemessenen Grenzen die Kosten für unbedingt notwendige Arbeitshilfe und für notwendige und verkehrsübliche Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln zur Beförderung von Sachen und Personen;
8. die Reisekosten;
9. die für Auskünfte über die Wohnung von Beteiligten an polizeiliche Meldestellen zu zahlenden Beträge.

Zu den zu vergütenden Auslagen gehören die Kosten für die bei Erledigung des Auftrags verwandten Vordrucke aller Art, insoweit dem Gerichtsvollzieher nicht Schreibgebühren zustehen.

Die Vordrucke sind mit je 2 Pfennig und, soweit sie mehr als zwei Bogenseiten umfassen, mit 4 Pfennig in Rechnung zu stellen.

§ 17

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 71 Abs. 4 Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 7 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Zivilprozeßordnung §§ 827, 854);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Zivilprozeßordnung § 840);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Zivilprozeßordnung § 910).

§ 18

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit des § 759 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Zeugen ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis zu zahlen.

§ 19

Dem in den Fällen der §§ 813, 814 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 20

Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je 2 Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,15 Gulden.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes Geschäft die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem dienstlichen Wohnsitz zu berechnende Entschädigung. Jedoch steht dem Gerichtsvollzieher für mehrere Geschäfte, die für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden, und sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, oder die für mehrere Auftraggeber kraft eines oder mehrerer Schuldtitel gegen denselben Schuldner gleichzeitig vorgenommen werden, die Entschädigung nur einmal zu; in diesem Falle ist sie auf die mehreren Aufträge nach ihrer Zahl umzulegen.

Für einzelne Ortschaften oder Gruppen benachbarter Ortschaften kann der Senat darüber Bestimmung treffen, ob und in welchem Umfang dem Gerichtsvollzieher für Wege, die er zur Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften oder außerhalb derselben in einem Umkreis von weniger als 2 Kilometer zurücklegen muß, eine Entschädigung für Reisekosten zu gewähren ist.

§ 21

Der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amts wegen angeordnet oder für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen ist.

§ 22

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amts wegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§ 23

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 788 der Zivilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postnachnahme zu erheben.

§ 23 a

Reicht im Falle der Bewilligung des Armenrechts der Erlös einer Zwangsvollstreckung nicht aus, um die für die arme Partei beizutreibende Forderung und die nach §§ 124, 788 der Zivilprozeßordnung einzuziehenden Auslagen und Gebühren des Gerichtsvollziehers zu decken, so kann der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungserlös bis zur Höhe eines Fünfteils zur Deckung seiner Auslagen und Gebühren einbehalten. Der einbehaltene Betrag ist in erster Linie auf die Auslagen zu verrechnen.

§ 24

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Zivilprozeßordnung §§ 124, 788).

§ 25

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 766 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§ 27

Dem Senat bleibt vorbehalten, den Gerichtsvollziehern an Stelle von Gebühren und Auslagen, die sie auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, eine anderweitige Vergütung zu gewähren.

Von den ersatzpflichtigen Personen sind jedoch stets die Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben.

§ 28

Dem Senat bleibt die Feststellung der Vergütungen überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf die die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, die in jenen Gesetzen den Gerichtsvollziehern nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.